

Satzung

**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club (ADAC)
Mittelrhein e.V.**

2024

Diese Satzung wurde zuletzt am 16.03.2024 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des ADAC Mittelrhein e.V. geändert. Sie ist seit dem 21.08.2025 in diesem Wortlaut im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer 928 eingetragen.

Koblenz, Februar 2025
Rudolf Speich
Vorsitzender ADAC Mittelrhein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Mittelrhein e.V., abgekürzt „ADAC Mittelrhein e.V.“, oder „Club“ hat seinen Sitz in Koblenz.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur-, Klima- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein.

Er nimmt die Interessen der Sportschifffahrt wahr und fördert diese.

Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.

Der ADAC Mittelrhein e.V. setzt sich für die private und berufliche Mobilität und die Gesundheit seiner Mitglieder und ihrer Familien ein. Er fördert ihre Belange im Bereich Heim und Sicherheit, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit, im häuslichen Bereich und auf Reisen. Er bietet Leistungen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität und der Gesundheit seiner Mitglieder sowie ihre Belange im Bereich Heim und Sicherheit. Hierzu zählen insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit sowie im häuslichen Bereich. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:

- a. Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner

Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.

- b. Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
- c. Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
- d. Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
- e. Beratung der Mitglieder bei Anschaffung, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung und Nutzung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
- f. Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.
- g. Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ADAC Mittelrhein e.V. sind:

- diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Mittelrhein e.V. haben oder
- die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 1 S.3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Mittelrhein e.V. zugeordnet werden oder
- Mitglieder nach § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung.

Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Mittelrhein e.V. ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.

2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Mittelrhein e.V. nach dieser Satzung sowie nach der ADAC Gesamtclubsatzung, dort insbesondere nach den §§ 3, 4 und 5 (Mitgliedschaft) und § 7 (ADAC Ortsclub), sowie § 31 Abs. 2 (Gerichtsstand).

§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs

1. Innerhalb des ADAC Mittelrhein e.V. können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinen zusammenschließen (ADAC Ortsclub).

Diese müssen bei Gründung und während ihres Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen.

Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen unterliegen der Einwilligung des Vorstandes des ADAC Mittelrhein e.V.

2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Mittelrhein e.V.

Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindesterfordernisse enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Mittelrhein e.V. nicht widersprechen.

Der Vorstand des ADAC Mittelrhein e.V. kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Mittelrhein e.V. zur Anerkennung vorzulegen.

3. Der Vorstand des ADAC Mittelrhein e.V. ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen seine Satzung, die Satzung oder die Interessen des ADAC Mittelrhein e.V. und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, die Anerkennung gem. § 4 Abs. 2 und damit das Recht zur Führung der Bezeichnung "im ADAC" mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an den Ehrenrat des Regionalclubs zulässig, der endgültig entscheidet.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs

1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.

2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Mittelrhein e.V. oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Mittelrhein e.V. hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Mittelrhein e.V. nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionssymbole kann der Vorstand des ADAC Mittelrhein e.V. Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Organe

Die Organe des ADAC Mittelrhein e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Mittelrhein e.V. Sie wählt:

- die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich
- die für die Dauer ihrer Amtszeit als gewählt geltenden Delegierten im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 der ADAC Gesamtclubsatzung, soweit damit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 2 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllt sind,
- ggf. weitere, vom ADAC Mittelrhein e.V. gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der ADAC Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten,
- die zu wählenden Mitglieder des Beirats (§ 14 Abs. 2),
- die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und
- die Rechnungsprüfer (§ 21).

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen, soweit nicht hierfür der Vorstand zuständig ist (§ 24 Abs. 1).

2. Sie findet alljährlich möglichst bis zum 15.04. statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 6 Wochen vorher in der „ADAC Motorwelt“, in Textform oder durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die

Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.
4. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Mittelrhein e.V. hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum ADAC Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.

Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Mittelrhein e.V. gewählt werden.

2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Mittelrhein e.V. werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 40 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsduer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen.

Bei der Meldung der Delegierten soll angegeben werden, welcher Delegierte gegebenenfalls eine verminderte Stimmenzahl hat. Erfolgt eine solche Angabe nicht, wird automatisch dem letztgenannten Delegierten die verminderte Stimmenzahl zugeordnet.

Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Mittelrhein e.V. bis spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung des ADAC Mittelrhein e.V. unter Angabe der Mitgliedsnummer durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen. Maßgeblich für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Eingang bei der Verwaltung des ADAC

Mittelrhein e.V. Eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Mitteilung gilt als nicht abgegeben.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, der Club-Syndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Mittelrhein e.V. angehören. Sie werden in keinem Fall durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.
4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift und ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Mittelrhein e.V. Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätesten 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Mittelrhein e.V. eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Abs. 4) des ADAC Mittelrhein e.V. jeweils 1 Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Abs. 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 40 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 40 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen 1-39 Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.

Bei der Meldung der Delegierten soll angegeben werden, welcher Delegierte gegebenenfalls eine verminderte Stimmenzahl hat. Erfolgt eine solche Angabe nicht, wird automatisch dem letztgenannten Delegierten die verminderte Stimmenzahl zugeordnet.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt.

Stimmennthalungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in geheimen, elektronischen Abstimmungen.

Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen (für den Fall der nicht Verfügbarkeit der elektronischen Abstimmung) erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberchtigten ohne Weiteres erkennen lassen.

§ 10 Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
2. Die Wahlen erfolgen mittels elektronischer Abstimmung oder mit verdeckten Stimmzetteln.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, kann sie mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. § 9 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Abs. 2 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.

Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl (Stichwahl). Haben mehr als zwei Anwärter im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht jeweils der Obmann des Wahlausschusses.

3. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberchtigten zu besonderer Vertraulichkeit

während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung versiegelt aufzubewahren. Bei elektronischer Wahl gilt dies entsprechend für das Speichermedium.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von mindestens 30 Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von jedem Delegierten.
2. Sachanträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Mittelrhein e.V. eingegangen sein.
1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Abs. 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.

Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberchtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 23) sind nicht zulässig. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Mittelrhein e.V. im Einzelfall mit mehr als 2 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge

2. Die Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 der ADAC Gesamtclubsatzung in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 dieser Satzung für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit nicht der nachfolgende Abs. 3 entgegensteht. Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Mittelrhein e.V. gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der ADAC Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amts dauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. 10 % der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Mittelrhein e.V. gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der ADAC Gesamtclubsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Abs. 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.

Abweichend von § 10 Abs. 3 ist das Einzelmitglied mit den meisten Stimmen als Delegierter gewählt. Es ersetzt den sonst gewählten Delegierten mit den wenigsten Stimmen oder das zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 als gewählt geltende Vorstandsmitglied. Entsprechendes gilt, sofern mehr als ein Einzelmitglied zur ADAC Hauptversammlung zu entsenden ist. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3.

4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl der Delegierten nach § 12 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 in einem Wahlgang als Gesamtwahl durchgeführt wird. Dabei kann jedes Mitglied seine Stimme je zu wählenden Delegierten nur ein Mal abgeben (Stimmhäufung ist unzulässig). Gewählt sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit). Bewerber, die danach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen.

Sollte unter den gewählten Delegierten kein Einzelmitglied sein, gilt § 12 Abs. 3 S. 3 bis 6.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Mittelrhein e.V. oder auf Anordnung des ADAC-Präsidiums.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher in der „ADAC Motorwelt“, in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e.V.

(www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen.

Verfügt ein Mitglied nach seiner in Textform an den ADAC Mittelrhein e.V. abzugebenden Erklärung nicht über einen eigenen Internetzugang, sind Einladungen an dieses Mitglied in Textform an eine vom Mitglied bekanntgegebene Postadresse, E-Mail-Adresse oder einen Telefaxanschluss zu übermitteln.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. §26 BGB setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und zwar

1. dem Vorsitzenden
2. dem Vorstand Finanzen
3. dem Vorstand Touristik
4. dem Vorstand Sport
5. dem Vorstand Verkehr und Technik

Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. - 5. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

2. Es wird ein Beirat gebildet, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird.

Dieser setzt sich zusammen:

1. aus den Mitgliedern des Vorstandes
2. aus weiteren Personen, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen werden und von dieser alljährlich gewählt werden. Scheidet ein Beiratsmitglied zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so ist der Vorstand befugt, kommissarisch hierfür ein Ersatzmitglied zu berufen.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.

3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen, soweit diese die Zwecke und Ziele des ADAC e.V. gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten.

Das ADAC Präsidium ist aufgrund eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 18 Abs. 5 der ADAC Gesamtclubsatzung berechtigt, die gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln. Die Berechtigung des Präsidiums besteht nur für Beschlüsse, die die Zwecke und Ziele gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten und erst nach Abschluss eines etwaigen Verfahrens nach § 18 Abs. 6 der ADAC Gesamtclubsatzung.

4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Mittelrhein e.V. im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

§ 15 Abstimmungen des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer Abs. 2 S. 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberichtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmenabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

§ 16 Amts dauer des Vorstandes

1. Die Amts dauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet, von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Abs.1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amts dauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Mittelrhein e.V. mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

2. Das Gleiche gilt auch für die Amts dauer der gewählten (§ 14 Abs. 2 Nr. 2) und der berufenen (§ 14 Abs. 2 Nr. 3) Mitglieder des Beirates. Vom Vorstand berufene Mitglieder des Beirates (§ 14 Abs. 2 Nr. 3) können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

§ 17 Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter im ADAC Mittelrhein e.V. sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Mittelrhein e.V. gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmt der Vorstand. Die Höhe der finanziellen Entschädigung des Vorstandes bestimmt der Ehrenrat.
2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Mittelrhein e.V. bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Mittelrhein e.V. zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht.
3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Mittelrhein e.V. dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC Präsidiums einzuholen.
4. Mitglieder des ADAC Mittelrhein e.V. können im ADAC Mittelrhein e.V. letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Von dieser Regelung können im Einzelfall auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder des Beirates und Obleute ausgenommen werden, jedoch nur bis zur Vollendung ihres 75. Lebensjahres.

Mitglieder des ADAC Mittelrhein e.V. können letztmalig in dem Kalenderjahr als Delegierte (§ 10 Abs. 1 S.1 der ADAC Gesamtclubsatzung) gewählt werden, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Mittelrhein e.V. oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Mittelrhein e.V. betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Mittelrhein e.V. wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.

2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Club-Syndikus

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Club-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Mittelrhein e.V. und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Mittelrhein e.V. Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand oder Beirat des ADAC Mittelrhein e.V. angehören.

An den Sitzungen des Vorstandes und ggf. des Beirates nimmt er ohne Stimmrecht teil.

§ 20 Verwaltung

1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Mittelrhein e.V. ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Mittelrhein e.V. rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC Mittelrhein e.V. bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte und der Stellvertreter aus. Wiederwahl ist zulässig. Der stellvertretende Rechnungsprüfer ist zu den Rechnungsprüfungen hinzuzuziehen, wenn einer der gewählten Rechnungsprüfer an der Rechnungsprüfung nicht teilnehmen kann.
2. Unbeschadet der nach Abs. 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.
3. Der ADAC Mittelrhein e.V. hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22 Compliance-Kodex

Der ADAC Mittelrhein e.V. bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Mittelrhein e.V. und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Mittelrhein e.V. ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs ausgeübt.

§ 23 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Mittelrhein e.V. besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Mittelrhein e.V. verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Der ADAC Mittelrhein e.V. ist verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 der ADAC Gesamtclubsatzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindesterfordernisse innerhalb von 2 Jahren ab der ADAC Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Mittelrhein e.V. ist abweichend von § 7 Abs. 1 letzter S. berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindesterfordernisse in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

S. 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindesterfordernissen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Hat der Vorstand des ADAC Mittelrhein e.V. Bedenken gegen die Übernahme von Mindesterfordernissen in die Regionalclubsatzung, kann er nach § 6 Abs. 2 S. 2 und S. 3 der ADAC Gesamtclubsatzung über das Präsidium Einspruch bei der ADAC Hauptversammlung einlegen.

1. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Abs. 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Abs. 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Mittelrhein e.V. eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberchtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Mittelrhein e.V. kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclubsatzung genehmigt ist.
3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Mittelrhein e.V. der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.
4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

§ 26 Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Mittelrhein e.V. mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses

der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller gemäß § 12 Abs.1 a) festgestellten Stimmberechtigten.

Verschmelzungen, Spaltungen und Auflösungen von Regionalclubs sowie sonstige Veränderungen des Gebietes eines Regionalclubs bedürfen nur in den in § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclubsatzung genannten Konstellationen einer Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Koblenz, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.